

Kreisverband Fußball

Vogtland/Plauen e.V.

Rechts – und Verfahrensordnung

Der KV Vogtland/Plauen anerkennt ausnahmslos den Teil 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußballverbandes und macht diesen zur Grundlage seines Handelns.

Die Texte der §§ 33 bis 37 der RVO des SFV und Teil II werden textlich übernommen, ergänzt und hinsichtlich Strafumfängen, Ziffern u. Absätze im Teil IV - kreisverbindlich entsprechend differenziert.

Teil IV **Strafen auf Kreisebene gegen Vereine und Mitglieder** **§ 45**

Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a und b können im Rahmen der Bestimmungen des § 30 der RVO des SFV mit veränderten Beträgen u. Strafen verhängt werden.

- | | | | |
|------|---|-------------------|---------------|
| (1) | für Spielen ohne Genehmigung | - Geldstrafe | bis 200,00 € |
| (2) | für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung | - Geldstrafe | bis 200,00 € |
| (3) | für Nichteinhaltung der Platzordnung und Verletzung der sich aus § 53 der SPO des SFV ergebenden Pflichten neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre bzw. dem Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit | - Geldstrafe | bis 200,00 € |
| (4) | mangelnder Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. dem Spielen unter Ausschluß der Öffentlichkeit | - Geldstrafe | bis 400,00 € |
| (5) | für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spieldausfalls, neben einer eventuellen Spielwertung | - Geldstrafe | bis 400,00 € |
| | In schweren Fällen oder Wiederholungsfall kann darüber hinaus Ausgesprochen werden: | | |
| | - Punktverlust, Punktabbruch bis zu 6 Punkten | | |
| | - Platzsperre bis 6 Monate | | |
| | - Anordnung einer Platzaufsicht auf Kosten des Vereines | | |
| | - Entzug des Aufstiegsrechtes | | |
| (6) | für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses bis zu je 50,00 €, bei schuldhaft herbeigeführter Nichtvorlage in einer Anzahl, die zur Nichtaustragung des Spieles geführt hätte | - Geldstrafe | bis 100,00 € |
| (7) | für Spielenlassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis gem. §§ 56 bis 58 der SPO des SFV eines nicht spielberechtigten oder mit einem ungültigen Spielerpass ausgerüsteten Spielers, neben einer evt. Spielwertung | - Geldstrafe | bis 200,00 € |
| (8) | für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben | - Geldstrafe | bis 300,00 € |
| (9) | für wiederholte Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler | - Geldstrafe | bis 150,00 € |
| (10) | für andere Verstöße gegen § 2 Ziffer (1a) und b) der RVO des SFV, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane | - Geldstrafe | bis 400,00 € |
| (11) | für Nichteinzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß der DFB SpO und/oder Punktabbruch | | bis 2000,00 € |
| (12) | beim Rückzug von Mannschaften | - eine Geldstrafe | bis 300,00 € |

- (13) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll gemäß § 97 SpO des KV betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
- | | | |
|------------------------------|-----|----------|
| a) im 1. Jahr - Kreisebene - | bis | 100,00 € |
| b) im 2. Jahr | bis | 200,00 € |
| c) im 3. Jahr | bis | 300,00 € |
| d) im 4. Jahr | bis | 400,00 € |
| e) im 5. Jahr | bis | 800,00 € |
- d) ab dem 4. Jahr ist neben der Geldstrafe auch auf Punktabbruch bis 6 Punkte zu erkennen.
- f) Die Nichterfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen. Die Punktabbrüche beziehen sich auf die 1. Herrenmannschaft.
- (14) für die Nichterfüllung des Solls an Nachwuchsmannschaften gemäß § 97 (1) der SpO KV - je fehlende Mannschaft - Geldstrafe bis 200,00 €
- (15) bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen - Geldstrafe bis 250,00 €
- (16) für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Mitgliedverbandes - Geldstrafe bis 150,00 €
In Wiederholungsfällen sind Geldstrafen und Punktabbruch zulässig.
- (17) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, bei mangelndem Schutz des Gegners, Verstöße von Zuschauern - Geldstrafe bis 400,00 €
kann zusätzlich ausgesprochen werden:
- Platzsperre
 - Anordnung von Platzaufsicht auf Kosten des Vereins
- (18) für das Nichteinreichen der SR-Meldung für das laufende Jahr bis 50,00 €
- (19) für verschuldetes Nichtantreten des SR oder SRA - Geldstrafe bis 75,00 €
- (20) für Nichtstellung von SR u. SRA durch den Verein - Geldstrafe bis 50,00 €
- (21) für Nichteinsendung bzw. verspätete Einsendung des Spielberichtsbogen durch SR oder Verein - Geldstrafe bis 50,00 €
- (22) für fehlende Meldung von Freundschaftsspielen und Turnieren an Staffelleiter und SR- Ansetzer - Geldstrafe bis 50,00 €
- (23) für das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ohne Genehmigung - Geldstrafe bis 50,00 €
- (24) Nichtbeachten des § 59 SpO SFV u. § 100 SpO KV bis 100,00 €
- (25) für Feldverweise von Spielern - Geldstrafe bis 100,00 €
- (26) für die eigenmächtige Verlegung von Spielen ohne Zustimmung des Staffelleiters - Geldstrafe bis 50,00 €
- (27) für Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen und aller Klassen ins DFBnet eine Stunde nach Spielende bzw. bis 18.00 Uhr am Spieltag beträgt die Geldstrafe
- | | |
|-------------------------|---------|
| für die 1. Nichtmeldung | 10,00 € |
| 2. Nichtmeldung | 15,00 € |
| 3. Nichtmeldung | 20,00 € |

Bei der Schwere eines Deliktes können auch Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligten Personen

§ 46

- (1) Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen des § 30 der RVO des SFV folgende Strafen mit veränderten Beträgen verhängt werden:
- a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spieles
 - bis zu 8 Wochen Sperre und/oder - Geldstrafe bis 300,00 €
 - für unsportliches und grob unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel, kann anstatt einer Sperre und/oder Geldstrafe bis 500,00 €, eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden.
 - b) für rohes Spiel (wer rücksichtslos den Gegner im Kampf um den Ball verletzt oder ernsthaft gefährdet) - mindestens 3 Wochen / 3 Pflichtspiele Sperre
 - c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligten Personen und Zuschauer
 - mindestens 6 Wochen / 6 Pflichtspiele Sperre
 - in leichten Fällen - mindestens 3 Wochen / 3 Pflichtspiele Sperre
 - d) für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und / oder -assistenten
 - mindestens 3 Monate Sperre und - Geldstrafe bis 200,00 €
 - in schweren Fällen
 - mindestens 6 Monate Sperre und - Geldstrafe bis 400,00 €
 - e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähungen, Beleidigungen und / oder Bedrohung gegenüber Schiedsrichter bzw. Assistenten
 - mindestens 2 Wochen / 2 Pflichtspiele Sperre - Geldstrafe bis 200,00 €
 - f) für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
 - bis zu 4 Wochen / 4 Pflichtspiele Sperre - Geldstrafe bis 100,00 €
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs - 8 Wochen / 8 Pflichtspiele bis 6 Monate Sperre und - Geldstrafe bis 250,00 €
 - h) für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder Nichteintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung
 - mindestens 2 Wochen / 2 Pflichtspiele Sperre - Geldstrafe bis 150,00 €
 - i) für Spiele für einen Nicht-Verbandsverein ohne Genehmigung
 - bis 6 Monate Sperre oder Geldstrafe bis 200,00 €
 - j) Nichtteilnahme an Auswahlspielen oder einer Auswahlmaßnahme
 - bis 2 Monate Sperre
 - k) Verhinderung einer klaren Torchance durch Foul- oder Handspiel
 - bis 4 Wochen / bis 4 Pflichtspiele Sperre
 - l) für unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit der Abgabe von Spielerlaubnisunterlagen von verschiedenen Vereinen
 - bis 8 Wochen / bis 8 Pflichtspiele Sperre oder Geldstrafe bis 200,00 €
- (2) In den Fällen der Ziffer (1) b) und c) dieses § kann neben der Sperrstrafe gleichfalls auf eine - Geldstrafe bis zu 500,00 € erkannt werden.

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

§ 47

§ 36 RVO SFV wird in all seinen Punkten voll übernommen.

Schlussbestimmungen

§ 48

Dieser Teil IV der Rechts- und Verfahrensordnung tritt ab 01.09.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.